

Schutz der Privatsphäre

Empfehlungen für die Gewährleistung der Privatsphäre und des garantierten Schutzes der Wohnung

Neben der Bundesverfassung ist das Recht auf die persönliche Freiheit, die Achtung des Privat- und Familienlebens sowie der Schutz der Wohnung in diversen Rechtserlassen verankert.

Vorliegende Empfehlungen beziehen sich auf die Wohnsituation von Menschen mit Unterstützungsbedarf.

Gewährung des Persönlichkeitsschutzes bei der Begleitung und Unterstützung durch Fachpersonal:

- Für den Zutritt aller Räume wird das Eintreten erfragt und durch die Bewohnenden gewünscht.
- Die Dienstleister verfügen über interne Richtlinien, in welchen die Verhaltensregeln fürs Personal zum Schutz der Privatsphäre innerhalb der Lebensräume verbindlich festgehalten sind.
- Innerhalb einer Wohneinheit wird den Räumen, in welchen der Schutz der Intimsphäre speziell gefordert ist, besondere Beachtung geschenkt. Dazu zählen die privaten (Schlaf)Zimmer, Nasszellen und Räume, welche für individuelle persönliche Aktivitäten oder Beschäftigungen genutzt werden.

Gewährung des Persönlichkeitsschutzes bei Besuchen oder bei anderweitigem Zutritt zu den allgemeinen oder persönlichen Wohneinheiten durch Externe:

Besuche sollten angekündigt, gewünscht und von allen Mitbewohnenden akzeptiert sein.

Grundsätzlich gelten die Rechte zum Persönlichkeitsschutz bei Interventionen durch die Behörden wie z.B. bei Audits oder Controllings.

Der Schutz bzw. die Unverletzlichkeit der Wohnung/der Räume der Bewohnenden ist allerdings nicht absolut.

Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist.

Dies gilt:

- für die nationale oder öffentliche Sicherheit;
- für das wirtschaftliche Wohl des Landes;
- zur Aufrechterhaltung der Ordnung;
- zur Verhütung von Straftaten;
- zum Schutz der Gesundheit oder der Moral;
- zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Ein unangekündigtes, nicht autorisiertes Betreten von privaten Räumlichkeiten durch die Behörden darf nur in gravierenden Ausnahmefällen ohne gesetzliche Ermächtigung erfolgen und muss durch eine klare, kantonale gesetzliche Bestimmung gerechtfertigt sein (Dies kann im Zusammenhang mit behördlichen Kontrollen von Relevanz sein).

Bei der Abwägung aller Umstände muss der Eingriff verhältnismässig sein.

ARTISET

Quellen der rechtlichen Grundlagen:

- BV, Art. 10 Abs.2 / Art. 13 Abs. 1 / Art. 36
- EMRK Art. 8 Abs.1 und Abs. 2
- UN BRK Art. 12 / Art. 19 und Art. 22
- UN KRK Art. 16